

103. Prozeßgebühr in den Fällen des §. 26 Nr. 2 des Gerichtskosten-gesetzes bezw. des §. 20 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

III. Civilsenat. Beschl. v. 13. Februar 1888 i. S. B. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Beschw.-Rep. III. 37/88.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte beim Landgerichte Klage auf Aufhebung eines Pferdetauschvertrages erhoben, worauf der Beklagte eine Klagebeantwortungsschrift einreichte, in welcher er zunächst auf Grund von §. 23 G.B.G. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes erhob, in der Sache selbst aber den klägerischen Anspruch unter Beweistritt für unbegründet erklärte. In der darauf folgenden Verhandlung hat Kläger seine Klagebegründung vorgetragen, und der Beklagte wiederum auf §. 23 a. a. O. sich berufen, zugleich aber erklärt, die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern zu wollen, wonach das Gericht die Verhandlung auf die Zuständigkeitsfrage beschränkte und demnächst die Klage wegen Unzuständigkeit zurückwies.

Darauf hat der Anwalt des Beklagten die volle Prozeßgebühr neben der hälftigen Verhandlungsgebühr liquidiert. Letztere unterlag keinem Bedenken, erstere wurde vom Landgerichte voll genehmigt, vom Oberlandesgerichte aber nur zur Hälfte zugelassen, indem dieses Gericht unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1886,

vgl. Jurist. Wochenschrift 1886 S. 349,

davon ausging, daß die prozessuale Thätigkeit des Anwaltes im vorliegenden Falle ausschließlich in der Richtung auf die vorgeschützte Unzuständigkeitsseinrede hervorgetreten sei, und daß zur Untersuchung darüber, ob nicht dennoch eine durch die volle Prozeßgebühr abzugeltende Anwaltsthätigkeit stattgefunden habe, thatsächliche Erwägungen erforderlich wären, für welche das Kostenfestsetzungsverfahren seiner ganzen Struktur nach keinen Raum biete.

Das Reichsgericht hat diesen Beschluß des Oberlandesgerichtes aufgehoben und den die volle Prozeßgebühr genehmigenden Beschluß des Landgerichtes wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Aus den Akten erhellt, daß der Anwalt des Beklagten zwar schon in der schriftlichen Klagebeantwortung die Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes behauptet, gleichwohl aber in diesem Schriftsatz auf die Hauptsache selbst sich eingelassen, auch daß der Anwalt in der mündlichen Verhandlung diese Behauptung wiederholt, zugleich jedoch erklärt hat, die Einlassung auf die Hauptsache nicht verweigern zu wollen. Daraufhin ist die abgeforderte Verhandlung, welche zur Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes geführt hat, von Amts wegen angeordnet worden.

Bei dieser Sachlage kann die Anrechnung der vollen Prozeßgebühr seitens des Anwaltes des Beklagten einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Die Prozeßgebühr wird nach §. 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte gewährt für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information; nur fünf Zehnteile dieser Gebühren sollen nach §. 20 a. a. O. alsdann berechnet werden dürfen, wenn die dem Anwalte zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetz §. 26 Nr. 1—10 bezeichneten Gegenstände betrifft. Hätte also im vorliegenden Falle die Thätigkeit des Anwaltes sich ausschließlich auf die Frage der Unzuständigkeit beschränkt, so würde er ohne Zweifel nur die hälftige Prozeßgebühr anzurechnen befugt sein. Aus dem oben Bemerkten erhellt aber, daß der Anwalt auch über die Hauptsache sich informiert, einen darauf bezüglichen Schriftsatz eingereicht und zur mündlichen Verhandlung sich diesfalls vorbereitet, daß also seinerseits ein über die bloße Zuständigkeitsfrage hinatsgehender Geschäftsbetrieb samt Information stattgefunden hat. Damit ist für den Anwalt ein Anspruch auf die volle Prozeßgebühr erwachsen gewesen. Dieser Anspruch kann aber nicht deshalb zur Hälfte wiederhinwegfallen, weil in der mündlichen Verhandlung nur über die Unzuständigkeit des Gerichtes verhandelt und nur eine hierauf sich einlassende gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Vielmehr ist dieser Fall analog demjenigen zu behandeln, wenn im mündlichen Termine der Klagenanspruch ermäßigt wird, in welchem Falle die Prozeßgebühr nach dem ursprünglichen Klagantrage berechnet werden darf, weil die Thätigkeit des Anwaltes bereits auf diesen höheren Streitgegenstand sich erstreckt hatte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 356.

Die vom Reichsgerichte früher getroffene Entscheidung (vgl. Juristische Wochenschrift 1886 S. 349¹⁾), steht der hier entwickelten Ansicht nicht entgegen. Die Beschränkung auf die Hälfte der Prozeßgebühr mag dann am Platze sein, wenn aus den Akten nicht erhellt, ob in einer durch Unzuständigkeitsbeschluß erledigten Streitsache die Thätigkeit des Anwaltes über die Zuständigkeitsfrage sich hinauserstreckt hat, weil dem Richter nicht zugemutet werden kann, in derartigen Fällen erst eine Erörterung darüber anzustellen, in welchem Umfange die Information des Anwaltes stattgefunden hat, und ob derselbe sonstwie außerhalb der Akten thätig geworden ist. Aber dieses Bedenken kann im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, wo aus den Schriftsätzen wie aus dem Verhalten in der mündlichen Verhandlung klar erhellt, daß Information und Geschäftsbetrieb des Anwaltes sich auch auf die Hauptsache erstreckt haben.“